

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

Per E-Mail: lds-umweltschutz@lds.sachsen.de

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Katharina Riese

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85606
Telefax: +49 351 451008 8999

katharina.ries@smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
56-8601/29/3-2026/7139

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
12. August 2026

Regelung zum Abfallende für mineralische Ersatzbaustoffe
Information zur Ersatzbaustoffverordnung Nr. 4 vom 26. Oktober 2023,
Az. 66-8601/42/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

da eine Regelung auf Europa- beziehungsweise Bundesebene zu den Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen bisher nicht verabschiedet wurde und die befristete sächsische Regelung zum Abfallende mineralischer Ersatzbaustoffe vom 26. Oktober 2023 außer Kraft getreten ist, sollen bis zu einer europa- beziehungsweise bundeseinheitlichen Regelung in Sachsen die in der Anlage erläuterten Kriterien zugrunde gelegt werden.

Eine Verlängerung der bis zum 26. Oktober 2023 in Sachsen geltenden Regelungen zum Abfallende mineralischer Ersatzbaustoffe wurde überprüft, im Ergebnis aber verworfen, da die befristete Regelung in der Praxis nicht den gewünschten Effekt erzielte.

Die LDS wird gebeten, die unteren Abfallbehörden und das Sächsische Oberbergamt über dieses Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erik Nowak
Referatsleiter Kreislaufwirtschaft

Anlage

Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Königstraße 2
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Anforderungen an das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Bis zu einer europa- bzw. bundesrechtlichen Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft mineralischer Ersatzbaustoffe sollen im Freistaat Sachsen die nachfolgend erläuterten Kriterien/ Voraussetzungen zugrunde gelegt werden, bei deren Einhaltung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG in Verbindung mit den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) mineralische Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen können und unter Beachtung von § 7a KrWG als Produkt eingestuft werden können.

Die Bewertung, ob ein Stoff oder Gegenstand gemäß § 5 Abs. 1 KrWG das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat sowie die Entscheidung den mineralischen Ersatzbaustoff als Produkt in Verkehr zu bringen, obliegt zunächst allein dem jeweiligen Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger bzw. Wirtschaftsbeteiligten, also grundsätzlich demjenigen, der das Material aufbereitet. Es bedarf hierfür keiner konkretisierenden rechtlichen Regelung oder einer behördlichen Feststellung oder Bestätigung, ist jedoch grundsätzlich überprüfbar. Insoweit ist er in seinem unternehmerischen Handeln frei, trägt aber im Gegenzug auch das unternehmerische Risiko bzw. hat die unternehmerische Verantwortung für sein Handeln. Die Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 KrWG sind vorzuhalten und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Sollte es im Einzelfall Anlass zu Zweifel am Erreichen des Produktstatus geben, so stehen den zuständigen Abfallbehörden weiterhin die einschlägigen abfall- und ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse zur Verfügung. In diesem Fall tragen dann allerdings die Behörden die materielle Darlegungs- und Beweislast, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG nicht erfüllt sind.

Anforderungen nach § 5 Abs. 1 KrWG bei mineralischen Ersatzbaustoffen

Grundsätzlich können Abfälle bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG das Ende der Abfalleigenschaft erreichen. § 5 Abs. 1 KrWG bestimmt insoweit:

„(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.“

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann endet die Abfalleigenschaft des Stoffes oder Gegenstandes grundsätzlich ohne weiteres. § 5 Abs. 1 KrWG ist insoweit eine unmittelbar wirksame Rechtsvorschrift, für die es keiner behördlichen Feststellung oder Bestätigung bedarf.

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 KrWG bei mineralischen Ersatzbaustoffen ist unter anderem daran gebunden, dass diese die Anforderungen der ErsatzbaustoffV erfüllen, insbesondere dass sie nach §§ 4-13 ErsatzbaustoffV güteüberwacht sind, dass nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut gemäß §§ 14-18 ErsatzbaustoffV untersucht wird und dass die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (§§ 19-23 ErsatzbaustoffV) sowie an Lieferschein und Deckblatt (§ 25 ErsatzbaustoffV) erfüllt sind.

Nachfolgend werden Hinweise zur Beurteilung der einzelnen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG für mineralische Ersatzbaustoffen gegeben.

1. „Verwertungsverfahren“ (§ 5 Abs. 1 Satz 1 KrWG)

Mineralische Ersatzbaustoffe müssen zunächst ein Recycling- oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben.

Erfasst sind insoweit alle Verwertungsverfahren im Sinne des § 3 Abs. 23 KrWG (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling oder Verfahren der sonstigen Verwertung). Für mineralische Ersatzbaustoffe im Geltungsbereich der ErsatzbaustoffV setzt dies regelmäßig eine Aufbereitung in einer Anlage nach § 2 Nr. 5 ErsatzbaustoffV voraus. Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut nach § 14 ErsatzbaustoffV kann das Verwertungsverfahren auch in einer Prüfung in Form einer Sichtung des Materials bestehen.

Aus der Verwertungsdefinition („Substitutionswirkung“) des KrWG ergibt sich, dass mit dem mineralischen Ersatzbaustoff ein Primärrohstoff ersetzt werden muss, der sonst (zur Erfüllung einer bestimmten Funktion) verwendet worden wäre.

2. „üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG setzt eine konkrete Verwendungsabsicht und einen genau definierten Verwendungszweck voraus, d.h. mineralische Ersatzbaustoffe sind in einer nach ErsatzbaustoffV für sie zulässigen Einbauweise in technischen Bauwerken zu verwenden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine Prognose über die konkret geplante Verwendung. Sie ist durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer zu plausibilisieren.

3. „Markt oder Nachfrage vorhanden“ (§ 5 Abs.1 Nr. 2 KrWG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG verlangt einen Markt oder eine Nachfrage für den konkreten mineralischen Ersatzbaustoff.

Ein Markt ist vorhanden, wenn Angebot und Nachfrage zusammentreffen, sodass es zu einer Preisbildung kommen kann. Eine Nachfrage für einen Stoff oder Gegenstand liegt vor, wenn die Absicht besteht, diesen zu erwerben. Nur **bereits bestehende** Märkte oder Nachfragen können die Abfalleigenschaft entfallen lassen. Ein Anhaltspunkt dafür sind Lieferverträge zwischen dem Hersteller der mineralischen Ersatzbaustoffe und dem Verwender mit vergleichsweise langen Laufzeiten bzw. die gesicherte Verwendung der entsprechenden Mengen in konkreten Baumaßnahmen. Märkte oder Nachfragen, die erst geschaffen werden müssten oder könnten, sind nicht ausreichend. Ein positiver Marktpreis ist ein erhebliches Indiz für das Nichtvorliegen einer Abfalleigenschaft. Umgekehrt schließt ein negativer Preis des Stoffes in der Regel einen Markt oder eine Nachfrage aus und begründet die Abfalleigenschaft.

Eine Lagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen steht dem Ende der Abfalleigenschaft dann nicht entgegen, wenn diese der Zusammenstellung von Liefereinheiten dient. Eine längere Lagerung (mehr als 12 Monate) von mineralischen Ersatzbaustoffen beim Hersteller ist ein Indiz für eine fehlende Nachfrage und spricht mithin gegen das Ende der Abfalleigenschaft.

4. „Erfüllung der für den Zweck geltenden technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KrWG muss der mineralische Ersatzbaustoff alle für seine Zweckbestimmung geltenden **technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und Normen** erfüllen.

Maßgeblich sind dabei außenwirksame Rechtsnormen in Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Satzungen. Auch bei geltenden technischen Anforderungen, z. B. bautechnischen Normen und Regelwerke, muss es sich um rechtsverbindliche Anforderungen und Normen handeln. Verwaltungsvorschriften sind dann relevant, wenn sie normkonkretisierenden Charakter und damit Außenwirkung haben.

Mineralische Ersatzbaustoffe müssen neben den umweltfachlichen Anforderungen der ErsatzbaustoffV auch bautechnische Anforderungen erfüllen. Bautechnische Regelwerke und Normen sind insbesondere die Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für den Straßenbau oder Richtlinien der Deutschen Bahn AG bei Bahnbauweisen sowie bautechnische DIN-Normen.

5. „keine schädlichen Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG)

Ausgewiesenes Ziel der ErsatzbaustoffV ist es, die bei der Aufbereitung und dem Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke zu beachtenden Anforderungen an den Schutz des Menschen sowie des Bodens und des Grundwassers auf Verordnungsebene rechtsverbindlich zu regeln. Soweit die Verordnung auf mineralische Ersatzbaustoffe Anwendung findet und die mineralischen Ersatzbaustoffe gemäß den Vorgaben der ErsatzbaustoffV hergestellt und verwendet werden, kann **unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen** davon ausgegangen werden, dass von diesen Ersatzbaustoffen keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt ausgehen.

Denn bei der Entlassung von Stoffen aus dem Abfallregime muss gewährleistet sein, dass die weitere Verwendung der Stoffe **insgesamt** nicht zu schädlichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt führt. Daher sind Schadstoffe, die von der ErsatzbaustoffV nicht erfasst werden, ebenfalls als Kriterium zu berücksichtigen.

Das Kriterium ist in der Regel für diejenigen mineralischen Ersatzbaustoffe und Materialklassen als erfüllt anzusehen, bei denen bereits vor einem ordnungsgemäßen Einbau nach ErsatzbaustoffV davon ausgegangen werden kann, dass diese zu keinen schädlichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt führen. Hierfür kommen nur solche mineralischen Ersatzbaustoffe in Frage, die in den gemäß ErsatzbaustoffV vorgegebenen Einbauweisen, unter ungünstigen Einbaubedingungen, auch innerhalb von Wasserschutzbereichen ohne technische Sicherungsmaßnahmen, d.h. ohne Einschränkung verwendet werden dürfen. Diese sind:

- Bodenmaterial und Baggergut der Materialklassen BM-0, BM-0*, BG-0, BG-0*,
- Gleisschotter der Materialklasse GS-0 und
- RC-Baustoffe der Materialklasse RC-1 bei Einhaltung der Fußnote 2 der Tab. 1 in Anlage 2.

Nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut ist für die Beurteilung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt nach § 14 Abs. 1 ErsatzbaustoffV zu untersuchen.

Für alle übrigen mineralischen Ersatzbaustoffe kann im Regelfall erst mit dem ordnungsgemäßen Einbau in ein technisches Bauwerk gemäß ErsatzbaustoffV davon ausgegangen werden, dass von ihnen keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgehen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen als Produkt unter anderem die wasser- und/oder bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Abschließende Hinweise:

Der Inverkehrbringer hat den Verwender bei Abgabe der mineralischen Ersatzbaustoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, auf die Einhaltung der Anforderungen an den Einbau und an die Dokumentation des Verbleibs nach ErsatzbaustoffV in geeigneter Weise, z.B. durch eine **Konformitätserklärung**, hinzuweisen.

Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, können wieder Abfall werden, sobald die Anforderungen aus § 5 Abs. 1 KrWG nicht mehr erfüllt sind. Besteht beispielsweise für einen mineralischen Ersatzbaustoff tatsächlich keine Nachfrage mehr, greift das Abfallrecht wieder und alle damit verbundenen Pflichten.